

Wasserliefervertrag und Mietvertrag für ein Standrohr mit Wasserzähler, Entnahmevorrichtung und Sicherungseinrichtung (nachfolgend „Standrohr“ genannt)

Vertragspartner

Vermieter

Wasserversorgungs-Zweckverband

Maifeld-Eifel

Eichenstraße 12

56727 Mayen

Telefon: 02651 / 8097-0

Telefax: 02651 / 8097-99

E-Mail: info@wvz-me.de

Mieter

Anrede Vor- und Nachname / Firmierung

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon Festnetz / Mobil

E-Mail

Anrede, Vor- und Nachname der abholenden Person

Mietvertrag

(1) Der Mieter beabsichtigt folgende Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz des Vermieters:

a) Verwendungszweck: _____

Das Standrohr darf nur verwendet werden, wenn die für den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebene Sicherungseinrichtung an der Entnahmevorrichtung des Standrohres vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des öffentlichen Trinkwassernetzes durch Rückfließen zu verhindern. Dabei legt der Vermieter die Art der Sicherungseinrichtung nach den vom Mieter angegebenen Verwendungszweck fest. Das Standrohr darf daher nur für den konkret angegebenen Verwendungszweck genutzt werden (siehe auch Technische Regel DVGW-Arbeitsblatt W 408 „Anschluss von Entnahmevorrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen“).

Bei Verwendung des Wassers zu Trinkwasserzwecken hat der Mieter eine besondere Verantwortung und besondere Pflichten – besonders im Hinblick auf die Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserqualität. Auf die einschlägigen rechtlichen Vorgaben und Normen wird verwiesen U.a. ist für die am Standrohr angeschlossene Verteilungsanlage die DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen“ zu beachten. Weiterhin ist bei Trinkwasserzwecken dem Gesundheitsamt so früh wie möglich schriftlich oder elektronisch die Errichtung oder Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage und die voraussichtliche Dauer anzuzeigen (Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 der Trinkwasserverordnung). Auch wird auf die Anzeige- und Handlungspflichten nach § 16 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung verwiesen.

Wasserentnahmen für Poolbefüllungen und Bewässerungen können zur Überlastung des Versorgungssystems führen und dürfen daher nicht über Standrohre erfolgen. Für diese Verwendungszwecke ist die Hausinstallation zu benutzen.

b) Hydrantenstandort (Ort, Straße, Hausnummer): _____

Sind mehrere Hydrantenstandorte vorgesehen, z.B. bei der Nutzung als Baustellenstandrohr, sind Hydrantenstandort, geplante Entnahmemenge und Entnahmezeitraum jeweils mindestens drei Werktage vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Mieter. Der Mieter hat die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung einschließlich Standrohr vor Beschädigungen zu schützen – auch vor Frostschäden. Schäden am Hydranten sind umgehend dem Vermieter zu melden.

Standrohre im öffentlichen Verkehrsraum, z.B. Bürgersteige, Straßen, Parkplätze, sind entsprechend abzusichern (Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA). Der Mieter hat eine etwaig erforderliche Genehmigung (verkehrsrechtliche Anordnung) für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes einzuholen.

c) Geplante Entnahmemenge: _____ m³ **maximaler Volumenstrom:** _____ m³/h

Eine höhere Entnahmemenge oder ein höherer Volumenstrom ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht zulässig. Die Zustimmung ist rechtzeitig vorher einzuholen.

d) Geplanter Entnahmezeitraum (Datum von - bis): _____

Änderungen sind rechtzeitig vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

e) Anfall entsorgungspflichtiges Abwasser: ja nein **Einleitung in Kanalnetz:** ja nein

Der Mieter hat den Anfall von entsorgungspflichtigem Abwasser und die Einleitung in das Kanalnetz rechtzeitig vorher mit dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde abzustimmen. Das Abwasserwerk erhält eine Kopie der Abrechnung der Standrohrvermietung.

(2) Es wird folgendes Standrohr vermietet

Standrohr Nr.: _____ Zähler Nr.: _____

Zählerstand: _____ m³ Eichjahr: _____

mit einer Sicherheitseinrichtung an der Entnahmevorrichtung des Standrohres

zur Absicherung der Flüssigkeitskategorie _____ Bauteil: _____

und folgendem Zubehör

Hydrantenschlüssel Abdeckkappe Hydrantenfuß
 Deckel mit Kette für C-/ Schnellkupplung 1" Adapter C- / Schnellkupplung 1"

- (3) Bei Abholung des Standrohres muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die abholende Person ist verpflichtet, sich gegenüber dem Vermieter auszuweisen.**
- (4) Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und das als Anlage beigefügte Merkblatt sind zu beachten.**
- (5) Das Standrohr darf nur für den vom Mieter konkret angegebenen Verwendungszweck und nur an dem konkret angegebenen Hydrantenstandort verwendet werden.**
- (6) Der Mieter haftet für Schäden aller Art, die durch die Handhabung am Mietgegenstand, an der öffentlichen Wasserversorgung oder Dritten entstehen.**

- (7) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen. Zusätzlich wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (8) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ein Weiterverkauf des Wassers ist untersagt.
- (9) Der Anschluss des Standrohres darf nur an Hydranten des Wasserverteilungsnetzes des WVZ erfolgen. Dabei ist unbedingt auf die richtige Handhabung zu achten, um Schäden zu vermeiden (siehe beigefügtes Merkblatt).
- (10) Stellt der Mieter einen Defekt am Standrohr fest, hat er dieses unverzüglich zurückzugeben und erhält dafür Ersatz. Für den Fall, dass der Zähler keine Entnahme mehr anzeigt oder der Zähler defekt abgeliefert wird, wird der Wasserverbrauch ab dem letzten Ablesetag geschätzt.
- (11) Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr bei längerer Mietdauer im Dezember den Wasserzählerstand mitzuteilen.
- (12) Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr täglich nach Beendigung der Arbeiten abzumontieren und sicher aufzubewahren.
- (13) Bei Verstoß gegen vorstehende Bedingungen ist der WVZ berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen und diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

(14) Benutzungsentgelte:

Der Mietpreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis: 75,00 € netto
- Preis je Kalendertag für die Dauer der Zurverfügungstellung: 1,00 € netto

Dem Mietpreis (Grundpreis und Preis je Kalendertag) wird die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Vor Abholung ist eine Kautionszahlung auf ein Konto des WVZ mit dem Verwendungszweck „Name, Ort der Baustelle, Straße und Hausnummer der Baustelle“ einzuzahlen. Die Kautionszahlung muss vor Abholung auf dem Konto eingegangen sein. Alternativ ist bei Abholung auch eine Einzahlung mittels EC-Karte möglich. Die Kautionszahlung beträgt 1.000,00 €.

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis entsprechend der Entgeltsatzung Wasserversorgung i.V.m. der jeweils geltenden Wirtschaftssatzung in Rechnung gestellt (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Die Ansprüche des WVZ aus dem Mietvertrag werden jährlich im Januar/Februar bzw. nach Rückgabe des Standrohres geltend gemacht.

(15) Ausgabe und Rückgabe des Standrohres

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am Tag der Standrohrrückgabe, spätestens jedoch zum Ende der Gültigkeitsdauer der Eichung des Zählers.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach mängelfreier Rückgabe und Prüfung des Standrohres. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt für die Wassermenge, der Miete und etwaiger Reinigungs- und Reparaturkosten verrechnet.

Wird bei der Rückgabe festgestellt, dass die Messeinrichtung defekt ist, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt eine detaillierte Abrechnung. Der Restbetrag der Sicherheitsleistung wird bargeldlos und ohne Verzinsung erstattet. Über die Sicherheitsleistung hinausgehende Zahlungsverpflichtungen werden berechnet.

Die Rückzahlung des Sicherheitsbetrages (abzüglich Miete und Gebühren) soll nach Rückgabe des Standrohres auf nachfolgendes Konto erstattet werden. Sollte der Abrechnungsbetrag die Höhe der Kaution übersteigen oder ist das Standrohr verloren gegangen, ist der Vermieter berechtigt, den Betrag von dem nachfolgenden Konto abzubuchen.

Institut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Eine Vertragsausfertigung mit Merkblatt und das Standrohr mit Zubehör wurde in einem einwandfreien Zustand übergeben. Der Mieter wurde in die Handhabung sowie den ordnungsgemäßen Betrieb des Standrohres eingewiesen.

Mayen, Kruft, Weibern, den _____

WVZ „Maifeld- Eifel“

(Unterschrift Mieter)

(Unterschrift Vermieter)

Name und Vorname in lesbarer Schrift

Name und Vorname in lesbarer Schrift

Rücknahmeprotokoll

Ausgabedatum: _____ Rücknahmedatum: _____ Anzahl Kalendertage _____

Zählerstand bei Rücknahme / Überprüfung: _____ m³

Verbrauch ermittelt / geschätzt: _____ m³

Plombe vorhanden / unversehrt: Ja Nein

Hydrantenschlüssel / Zubehör zurück: Ja Nein

Standrohr beschädigt / verschmutzt: Ja Nein

Kosten für Reparatur: _____ €

Kosten für Reinigung: _____ €

Bemerkungen: _____

Die vorstehenden Angaben werden zur Kenntnis genommen.

Mayen, Kruft, Weibern, den _____

WVZ „Maifeld- Eifel“

(Unterschrift Mieter)

(Unterschrift Vermieter)

Name und Vorname in lesbarer Schrift

Name und Vorname in lesbarer Schrift

Verlustprotokoll

Der Mieter erklärt, dass das Standrohr nicht mehr vorhanden ist und dass das Standrohr bei Wiederauffindung unverzüglich dem Vermieter zurückgegeben wird.
Der Vermieter ist berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen und auch den Neuwert des Standrohres vom Konto des Mieters abzubuchen.

Geschätzter Verbrauch: _____ m³

Neuwert des Standrohres: _____ €

Bemerkungen: _____

Die vorstehenden Angaben werden zur Kenntnis genommen.

Mayen, Krufft, Weibern, den _____

WVZ „Maifeld- Eifel“

(Unterschrift Mieter)

(Unterschrift Vermieter)

Name und Vorname in lesbarer Schrift

Name und Vorname in lesbarer Schrift

Wichtige Hinweise und Bedingungen

Standrohr und Hydrant sind ordnungsgemäß zu bedienen, um Schäden zu vermeiden.

Die Bedienung darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen.

Wenn an das Standrohr Anlagen und Geräte zur Verteilung von Trinkwasser angeschlossen werden, gelten insbesondere die Bestimmungen gemäß DIN 2001-2.

Bei der Verteilung von Nichttrinkwasser dürfen sämtliche Behälter (zum Beispiel Löschwasserbehälter, Zierbrunnen, Behälter in Baumaschinen, Tank- und Sprengwagen für Straßenreinigung und Straßenbau, Spülwagen, Behälterfahrzeuge für Löschwasser, Pflanzenspritzgeräte, usw.) nur von oben und mit freiem Auslauf gemäß Flüssigkeitskategorie 5 nach DIN EN 1717 (AA, AB, AD) befüllt werden. Nicht zulässig ist jegliche unmittelbare Verbindung mit Abwasser, Oberflächenwasser oder mikrobiologisch belastetem Wasser, z. B. Spülanschlüsse oder selbsttätige Spülgeräte oder durch Einhängen von Schläuchen in Behälter, Schächte, Klärbecken oder Kanäle. Bei der Verteilung von Nichttrinkwasser sind alle Entnahmestellen mit Hinweisschildern mit Piktogramm „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

Durch eine unsachgemäße Handhabung können Schäden am Standrohr (Beschädigung der Sicherungseinrichtung durch Stoß, ...), am Hydranten (Abriss der Klaue, Beschädigung des Schiebergestänges, ...) oder an der Versorgungsleitung (Abriss der Leitung durch unzulässige Druckbelastung am Hydrant, ...) entstehen. Weiterhin können Schäden am Versorgungssystem durch Druckstöße entstehen (z.B. durch Überfahren angeschlossener Schlauchleitungen). Zudem kann eine Verkeimung des öffentlichen Trinkwassernetzes (z.B. durch falsche Inbetriebnahme des Standrohres) hervorgerufen werden. Durch Druckstöße und Rückverkeimungen können auch andere Anschlussnehmer geschädigt werden. Für alle Schäden haftet der Mieter.

Die Standrohre sind pfleglich zu behandeln und vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen.

Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standrohrfuß vorhanden und einwandfrei ist und das Standrohr-Auslaufventil funktioniert.

Die Standrohre sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen (z.B. Öffnungen verschlossen halten, separat lagern).

Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohre außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden.

Die Zugänglichkeit zum Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein, insbesondere für Feuerlöschzwecke.

Bei Hydrantenstraßenkappen mit verschraubtem Deckel handelt es sich um Be- und Entlüftungseinrichtungen, die nicht für die Wasserentnahme verwendet werden dürfen.

Hydranten mit besonderen Einbauteilen, z.B. Geräuschlogger oder Klauenverschluss, dürfen für die Wasserentnahme nicht verwendet werden.

Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Es ist dann nach jeder Wasserentnahme sofort die Hydrantenabspernung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleeren können. Eine Verkehrsgefährdung durch Glatteis ist zu vermeiden.

Hydranten, bei denen die Entleerung nicht ordnungsgemäß funktioniert, sind ebenso wie beschädigte Hydranten umgehend dem Vermieter zu melden.

Hydranten sind Auf- Zu-Armaturen und dürfen nicht in Zwischenstellung betrieben werden.

Nur die sorgfältige Befolgung dieser Hinweise stellt die Verwendungsbereitschaft der Hydranten für Feuerlösch- und andere Zwecke sicher und verhindert Schadenersatzanforderungen z.B. bei Brandfällen.

Nachfolgend wird beschrieben, wie der Einsatz der Standrohre zu erfolgen hat, siehe DVGW W 408 (A). Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge besteht u.a. die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung.

Verkehrssicherung

1. Verkehrssicherungen gemäß RSA (z.B. Leitkegel, Absperrschranke im Gehwegbereich) durchführen
2. Unmittelbare Umgebung des Hydranten von Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freihalten

Montage Standrohr

3. Äußeren Kappenbereich und nächste Umgebung (ca. 1m x 1 m) von Straßenschmutz säubern
4. Wenn nötig, Deckelhebevorrichtung verwenden. Wenn erforderlich, festsitzende Deckel durch leichte Schläge auf den Deckelrand lockern
5. Deckel mit Aushebstege herausheben und seitlich schwenken
6. Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien, dann erst Klauendeckel anheben
7. Dichtungsfläche der Klaue und Standrohrfuß reinigen, einschließlich Klauendichtung
8. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis Standrohr festsitzt

Inbetriebnahme Standrohr

9. Standrohrventil am Standrohr leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann
10. Bedienungsschlüssel auf den Hydrantenvierkant aufsetzen. Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenabspernung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag, dabei Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen. Hydrantenbedienschlüssel entfernen.
11. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche ankuppeln
12. Erforderliche Wasserentnahme nur durch entsprechendes Öffnen des Standrohrventils regeln. Dabei muss die Hydrantenabspernung immer voll geöffnet bleiben. Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabspernung bei laufender Entnahme zu schließen.

Tritt nach dem Öffnen des Hydranten nach den Punkten 1 bis 10 kein Wasser aus, dann sind der Hydrant und die Hydrantenstraßenkappe wieder zu schließen. Auf keinen Fall dürfen Schieber betätigt werden.

Der Entstörungsdienst des WVZ ist umgehend zu benachrichtigen.

Beendigung der Wasserentnahme

1. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche abnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese drucklos sind
2. Hydrantenabspernung mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffnetem Standrohrventil kann sich je nach Bauweise des Hydranten durch den Schließvorgang des Hydranten ein schädlicher Unter- oder Überdruck aufbauen). Hydrantenbedienschlüssel entfernen

Demontage Standrohr

3. Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen
4. Entleeren des Hydranten abwarten (Wasserspiegel im Mantelrohr sinkt bei der Entleerung)
5. Klauendeckel einsetzen
6. Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen
7. Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen